

Satzung

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tübinger Freie Schulgemeinde e.V.“
Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist rechtsfähig.

2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, Erziehung und damit verbunden von Kunst, Kultur und Forschung. Die Zweckerfüllung des Vereins ist fest verbunden mit dem Ziel, moderne Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Tübinger Freien Waldorfschule, eines Waldorfkinder Gartens und anderer damit im Zusammenhang stehenden pädagogischen Einrichtungen.
- (3) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die wissenschaftlichen Aufgaben und Forschungsaufgaben des gemeinnützigen Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart und der mit ihm verbundenen Einrichtungen. Dazu gehören auch Unterstützungsleistungen des Vereins zur Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.

3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Beiträge, Zuwendungen und staatliche Zuschüsse aufgebracht.

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erziehungsberechtigte, deren Kinder Einrichtungen des Vereins (§ 2) besuchen,
 - b) Vereinsmitarbeiter, die einen pädagogischen Auftrag haben, sowie
 - c) Vereinsmitarbeiter, die im Bereich der Verwaltung tätig sind.Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung, die zusammen mit dem jeweiligen Schul-, Kindergarten- oder Arbeitsvertrag unterzeichnet wird. Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch mit Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Im Anschluss daran kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands um weitere zwei Jahre verlängert werden. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht der Vorstand drei Monate vor Ablauf einer weiteren Verlängerung schriftlich gegenüber dem Mitglied widerspricht.
- (2) Im Übrigen können auf schriftlichen Antrag auch weitere Personen durch Vorstandsbeschluss als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail Adresse hinterlegt haben, werden in Papierform zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen,

sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Planhaushalt für das kommende Jahr vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 21 Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende der Versammlung hat bei Stimmgleichheit die Möglichkeit des Stichentscheids. Der Vorsitzende und der Protokollführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wahlvorschläge werden von einer aus Mitarbeitern und Eltern besetzten Wahlkommission der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt, gerechnet von der Wahl an, drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, selbständig vornehmen.
- (3) Die Vorstände sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand hat für die organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen Sorge zu tragen, er bereitet die Mitgliederversammlung und die Beitragsgestaltung vor, entwirft einen Haushaltsplan, beschließt über Bauvorhaben, bestellt den Geschäftsführer, stellt die Mitarbeiter des Vereins oder seiner Einrichtungen ein und ist ggfls. auch für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuständig. Er führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beisitzer berufen.
- (5) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der zusammen mit den Beisitzern regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Der Geschäftsführer erledigt für den Vorstand die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands, das technische Funktionieren der Einrichtungen des Vereins, die Buchhaltung, Bilanz, Vorbereitung von Verträgen und die Überwachung des Jahreshaushalts.

8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine gesondert dazu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Abwickler durch die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.